

Exposé

des Dissertationsvorhabens

mit dem Arbeitstitel

Rechtfertigende Notwehr und Grundrechte des Täters?

**Straf- und verfassungsrechtliche Analyse,
ob Staatspflichten oder Handlungen zum Schutze des Menschen zur
Durchbrechung von Folterverbot und des Rechtes auf Leben führen können
Art 3 EMRK und Art 2 EMRK**

verfasst von

Mag. Martha Huber

angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

A.o. Univ. Professor Dr. Alexander Tipold

Wien, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Strafrecht und öffentliches Recht

I. Einleitung

Im Laufe der letzten Jahre häuft sich in Europa und auf der ganzen Welt, die Zahl der Terroranschläge, die darauf abzielen, besonders viele Menschen zu töten oder schwer zu verletzen. Vor nur wenigen Wochen wurde ein großer Anschlag, am Brüsseler Flughafen verübt, bei dem über 30 Menschen starben und um die 200 Personen zum Teil schwere Verletzungen davontrugen.¹ Die Bomben, die dabei verwendet wurden, beinhalteten außer explosivem Material Nägel und Schrauben, um besonders großen Schaden an der Bevölkerung hervorzurufen.² Weiters kamen erst kürzlich gegen Ende des Jahres 2015 durch ein Attentat mit terroristischem Hintergrund in Paris (Frankreich) 128 Menschen um, wobei unzählige Personen verletzt wurden.³ Alle diese Taten und die Nachrichten darüber führen in der Öffentlichkeit zu einer Verbreitung von Unsicherheit und Angst. Das Schutzbedürfnis und die damit zusammenhängenden Erwartungen der Bürger an den Staat steigen.

An terrorgefährdeten Orten, wie zum Beispiel an Bahnhöfen oder Flughäfen, wird ein größeres Aufgebot an Organen der öffentlichen Sicherheit und des Bundesheeres gefordert. Es wirft sich unumgänglich die Frage auf, was der Staat zum Schutz seiner Bevölkerung tun kann.

Wenn aufgrund von organisierter Kriminalität Straftaten begangen werden, die hohe Opferzahlen fordern, oder wenn Delikte begangen werden, bei denen Kinderleben bedroht sind, führt das in der Gesellschaft zu einer Vielzahl von verschiedenen Reaktionen: zu Unsicherheit und Furcht, aber auch zu Kritik an Politikern, Polizei und Staat.

Die Gesamtheit solcher Gedanken löst in der Folge teilweise sogar heftige Auseinandersetzungen in der Gesellschaft aus. Diese spiegeln sich ebenfalls in der Lehre und der Wissenschaft wieder, wodurch es zu ethisch und juristisch Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von Vorgangsweisen der Polizei gekommen ist.

Eine besondere Kontroverse bildet die Frage welche Befugnisse den Organen der öffentlichen Sicherheit zur Abwendung von unmittelbar lebensbedrohenden Ereignissen zustehen.

Durch die Gefahr, die von Terroranschlägen ausgeht, sowie aufgrund des US-amerikanischen „war on terror“ entstand der Begriff des „ticking- bomb“ Szenarios. Der theoretische Sachverhalt wurde aber schon 1992 durch den Soziologen Niklas Luhmann⁴ aufgegriffen.

Das Szenario umschreibt eine mögliche Situation, bei der ein Bombenanschlag an einem Ort verübt werden soll, an dem sich eine Großzahl von Menschen aufhält. Zur Veranschaulichung der Problematik kann man sich in Gedanken zum Beispiel auf den Stephansplatz begeben, zu einer Demonstration am Heldenplatz oder den Wiener Festwochen vor dem Rathausplatz.

Der Sachverhalt spielt sich folgendermaßen ab: Der Tatverdächtige wird gefasst und gesteht seine Handlung beziehungsweise stellt sich selbst, aber wo er die bereits tickende Bombe versteckt hat, ist nicht zu eruieren.

Welche Möglichkeiten hat die Polizei, um die Sicherheit der betroffenen Menschen zu gewährleisten? Wären etwaige Eingriffe in die Grundrechte des Täters durch Nothilfe zur Rettung von Menschenleben gerechtfertigt? Gibt es Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe für die Organe der öffentlichen Sicherheit, die in einem solchen Fall dem Täter Folter androhen?

Besonders in Deutschland löste die Frage, ob Androhung von Folter zur Lebensrettung zulässig ist, eine große Diskussion aus. Der Anlassfall dafür waren die Ereignisse rund um die tragische

¹ Laut ORF: <<http://orf.at/stories/2330717/2330660/>> abgerufen am: 03.05.2016.

² Laut ORF: <<http://orf.at/stories/2330962/2330967/>> abgerufen am 30.05.2016.

³ Laut ORF: <<http://orf.at/stories/2309860/2309859/>> abgerufen am 03.05.2016.

⁴ *Luhmann*, Gibt es in der gesellschaft noch unverzichtbare Normen, Heidelberg 1993, 1-32.

Entführung des elfjährigen Jakob von Metzler im September 2002. Im Zuge der verzweifelten Suche nach dem Aufenthaltsort des Buben, wurde dem Täter zur vermeintlichen Lebensrettung des Entführungsoffers von einem Polizisten Folter angedroht (Fall *Daschner*).⁵

Nach diesem Vorfall kam es in Deutschland und auch in Österreich unvorhergesehenen zu der Debatte um das absolute Folterverbot. Es bildeten sich zum Teil Sichtweisen, die sich vehement unterschieden. Zum einen wurde mit Nothilfe aufgrund von Lebensrettung argumentiert⁶, andererseits wiederum damit, dass das Verbot jeglicher Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung des Art 3 EMRK absolut ist.⁷

Da die Lebensrettung in einer Notwehrsituation im Vordergrund steht, ist in diesem Zusammenhang auch die Konstellation eines Flugzeugabschuss wegen Terroristen an Bord denkbar. Dieser Aspekt ist besonders nach den Geschehnissen des 11. Septembers 2001 in den USA zur Debatte gekommen.⁸ Wäre ein Flugzeugabschuss rechtlich zulässig, um den Tod von vielen Menschen zu vermeiden, oder welche Verfahrensweisen des Staates wären in einem solchen Fall geboten?⁹

Gemäß Art 15 EMRK kann das Recht auf Leben des Art 2 EMRK sowie das Folterverbot des Art 3 EMRK nicht einmal in Fällen öffentlichen Notstandes außer Kraft gesetzt werden.¹⁰

Ist es dennoch möglich, dass diese fundamentalen Grundrechte durch Notwehr oder entschuldigenden Notstand „umgangen“ werden können?

Nach den neulichen Begebenheiten in Brüssel und Paris, beziehungsweise den Anschlagserien von Mitgliedern des „Islamischen Staates“ sind diese Fragen weiterhin großteils offen und ihre Lösung aktuell und von großer Wichtigkeit.

Im Rahmen dieser Dissertation werden unter anderem die damit verbundenen Themenfelder juristisch aufgearbeitet und analysiert; auf diese Weise soll ein Beitrag zur Lösung dieser Diskussion geleistet werden. Die rechtsdogmatische Erforschung dieses Themas soll letztlich der Aufklärung hinsichtlich der Bedenken zum Folterverbot dienen und Klarheit bezüglich der damit zusammenhängenden Problematik schaffen.

II. Vorläufiger Forschungsgegenstand und Fragestellungen

1. Art 3 EMRK im Bezug auf § 3 StGB und § 10 StGB - „ticking bomb“

In dieser Arbeit soll untersucht werden, inwieweit sich das im Verfassungsrang stehende Folterverbot des Art 3 EMRK auf die Notwehr/Nothilfehandlung von Polizeibeamten auswirkt oder diese begrenzt. Es soll zudem erörtert werden, ob die Anwendung des entschuldigenden Notstandes zur Straffreiheit der Polizeibeamten führen könnte.

Nach der Prüfung des Daschner- Falles sollen diese Fragen anhand des Beispiels des „ticking- bomb- Szenarios“ erarbeitet werden. Weiters wird geprüft, welche anderen

⁵ < <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015> > (30.05.2016).

⁶ Vgl. *Brugger* in „Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter“, *JZ* 4/2000, 165-173; vgl. *Trapp*, Wirklich „Folter“ oder vielmehr selbstverschuldete Rettungsfolter? in *Lenzen* (Hgs), *Ist Folter erlaubt?* (Mentis 2006).

⁷ Vgl. herrschende Lehrmeinung.

⁸ *Nitschke*, *Globaler Terrorismus und Europa* (Wiesbaden 2008), 127.

⁹ Es geht um den Fall, bei dem Terroristen ein Flugzeug in ihre Gewalt genommen haben und mit dem Zweck auf ein Ziel steuern, um eine sehr großen Zahl von Menschen zu töten.

¹⁰ Außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind gem. Art 15 Abs 2 EMRK.

Grundrechte und Verfahrensgrundsätze¹¹ in verschiedenen Varianten einer solchen Situation berührt werden (zB das Selbstbelastungsverbot oder „in dubio pro reo“).¹²

Dazu muss die Notwehrsituation und dazu müssen die zur Rechtfertigung von Notwehr nötigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Folterverbot rechtsdogmatisch analysiert werden. Es soll unter anderem auch eine historische Betrachtung der Entwicklung des Folterverbotes zur Lösung dieser Frage beitragen. Es wird durch verschiedene Gerichtsurteile sowie auch Kommentare und Literatur unter anderem die wörtliche und teleologische Bedeutung von Folter, Notwehr und entschuldigendem Notstand erarbeitet. In der Analyse wird ebenfalls ein Vergleich zu einem anderen Land gemacht, sowie ethische Aspekte aufgegriffen.

2. Art 2 EMRK im Bezug auf §3 StGB und §10 StGB - „Flugzeugabschuss“

Als eine weitere Frage soll in der Arbeit die Notwehr- und Notstandssituation am Beispiel des Flugzeugabschlusses wegen, Flugzeugentführung im Bezug auf das Recht auf Leben Art 2 EMRK erforscht werden und welche Verfahrensweisen des Staates in einem solchen Fall geboten oder gerechtfertigt wären. Es wird weiters geprüft, ob es Unterschied machen würde, dass die Flugzeugentführung durch einen Einzeltäter beziehungsweise durch eine terroristische Vereinigung begangen wird.

Fragestellungen in diesem Zusammenhang

- **Notwendigkeit und gelindestes Mittel zur Abwehr**

Es werden Überlegungen im Bezug zur Notwehr und entschuldigendem Notstand gemacht, ob es einen Unterschied zwischen der bloßen Androhung von Folter und ihrer Anwendung gibt. Es ist abzugrenzen, wann eine Befragung oder Vernehmung, menschenunwürdig oder erniedrigend werden kann. Es soll weiters analysiert werden, was in einem solchen Fall das gelindeste Mittel zur Abwehr eines drohenden Bombenanschlages oder einer Flugzeugentführung ist, und ob in etwa Bestimmungen wie eine „Kronzeugenregelung“ von Wichtigkeit sein könnten. Die fragliche „Notwendigkeit“ der Folterandrohung soll im Vergleich zum zulässigen lebensgefährdenden Waffengebrauch geprüft werden, und ob etwa ein Größenschluss in Bezug auf die Notwehrhandlung möglich wäre.

- **Definition und Abgrenzung**

Es soll eine Abgrenzung zwischen langen Vernehmungssituation und erniedrigender bzw unmenschlicher Behandlung und Folter erarbeitet werden. Zusätzlich soll abgegrenzt werden welche Tatbestände durch Organe der öffentlichen Sicherheit erfüllt sein können,¹³ beziehungsweise, ob dem Straftatbestand § 312a StGB in Hinsicht auf Notwehr eine Bedeutung zukommt.

- **Aufsicht und Schutzvorkehrungen gegen Polizeigewalt**

Es werden „de lege ferenda“ Überlegungen dazu gemacht, welche Vorkehrungen es zum Schutz vor Polizeigewalt gibt und, ob in solchen Situationen ein Menschenrechtsbeirat

¹¹ Beispielsweise das Selbstbeichtigungsverbot des Art 6 „nemo tenetur se ipsum accusare“.

¹² Kramer, Grundlagen des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und Verfahren⁸ (Stuttgart 2014), 30ff.

¹³ Auch durch Unterlassung einer Handlung.

hinzugezogen werden sollte, oder eine Nothilfe-Handlung der Polizei gerichtlicher Aufsicht unterliegen müsste.

- **Staatspflicht und Klagemöglichkeit**

Es soll erforscht werden, inwiefern die Drittwirkung der Grundrechte eine „Staatspflicht“ zu Handeln (Androhen von Folter?) beinhalten könnte, um das Leben seiner Bevölkerung zu schützen. Zudem wäre zu erörtern, ob Personen, die in Folge durch die tatsächliche Detonation der Bombe verletzt wurden, den Staat wegen Verletzung von Art 2 EMRK klagen könnten.

In der Arbeit soll auch geprüft werden, welche Möglichkeiten der Täter hat seine Grundrechte zu wahren und welche Folgen die fälschliche Einschätzung der Situation durch die Polizeibeamten haben kann.

III. Forschungsstand

Zu den Grundrechten, speziell zu Art 2 und 3 EMRK, gibt es viele und umfangreiche Erläuterungen, Literatur, Kommentare und Gerichtsentscheidungen, sowie völkerrechtliche Regelungen. Auch zur Notwehr und dem Waffengebrauchsgesetz gibt es umfassende Quellen, wenn auch in weit geringerem Ausmaß.

Zu meinem Dissertationsthema ist viel deutsche Literatur vorhanden. In Österreich gibt es wesentlich weniger Werke, die sich mit der Thematik befassen. Grund dafür kann sein, dass im Gegensatz zu Deutschland diese Fragen in Österreich noch nicht ausjudiziert worden sind, da es bis dato keinen solchen Fall von „Rettungsfolter“ gegeben hat. Weiters ist es möglich, dass aufgrund der Absolutheit des Folterverbotes nur wenige Überlegungen dazu entstanden sind, wobei aber durch die Dienstrechts-Novelle 2012 mit dem Folterparagrafen im StGB ein neuer Aspekt in die Thematik gebracht wurde. Zwar sind einige Lösungsansätze in der Lehre und Anhaltspunkte zur Auslegung der angesprochenen Bestimmungen entstanden, eine abschließende Lösung ist bislang trotz derzeitiger Aktualität weitgehend offen geblieben. Die Erforschung dieses Themas soll dazu dienen, die Situation, im Hinblick auf die österreichische Rechtsordnung zu untersuchen und mit anderen Ländern zu vergleichen.

IV. Rechtsgebiete

Das Thema dieser Arbeit berührt hauptsächlich Aspekte des Strafrechts und des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Weiters wird aber auch das Europa- und Völkerrecht tangiert.

V. Vorgehensweise und Erarbeitung der Lösung

Zur rechtsdogmatischen Erarbeitung einer Lösung werden die Interpretationsmethoden zur juristischen Auslegung, sowie Judikatur, Kommentare und Literatur, aber auch rechtssoziale, ethische und philosophische Ansätze und unter Umständen auch ein Vergleich zu anderen Staaten herangezogen. Im Besonderen ist zu erarbeiten:

- „Ticking- Bomb“ Art 3 EMRK im Bezug auf Notwehr/Nothilfe

- „Ticking- Bomb“ Art 3 EMRK im Bezug auf entschuldigenden Notstand
- Flugzeugabschuss Art 2 EMRK im Bezug auf Notwehr/Nothilfe
- Flugzeugabschuss Art 2 EMRK im Bezug auf enntschuldigen Notstand

VI. Vorläufige Gliederung

Das Inhaltsverzeichnis ist nur ein vorläufiges, je nach Ergebnis der Forschungsfragen ist es möglich, dass es sich während der Arbeit noch etwas ändert.

X. Vorwort

XX. Inhaltsverzeichnis

XXX. Abkürzungsverzeichnis

I. Einleitung

- a. Fragen und Ziele des Forschungsgegenstandes
- b. Fall „Daschner“ als Auslöser der Diskussion

II. Grundlagen und Entwicklung (Früher - Heute)

III. Folterdefinition - Rettungsfolterdefinition

IV. Eingriff in den Schutzbereich Art 3 EMRK

V. Eingriff in den Schutzbereich Art 2 EMRK

VI. Kollision von Grundrechten?

VII. Drittwirkung von Art 2 EMRK - Schutz des Lebens

VIII. Reihung nach Wichtigkeit? Geltung und Zweck der Bestimmungen

IX. Absolutes Folterverbot

- a. Aus verfassungsrechtlicher Sicht - öffentlicher Notstand?
- b. Aus strafrechtlicher Sicht - §312a StGB
- c. Aus polizeirechtlicher Sicht - Nothilfe bzw. WaffnG

X. Recht auf Leben

- a. Aus verfassungsrechtlicher Sicht - öffentlicher Notstand
- b. Aus strafrechtlicher Sicht - §75 StGB
- c. Aus polizeilicher Sicht - Nothilfe bzw. WaffnG

XI. Sachverhalte mit gegensätzlichen Handlungspflichten

- a. „Ticking- Bomb- Szenario“
 1. Täter vs Beobachter/Täter durch Unterlassen vs Terroristische Vereinigung
 2. Polizeibefugnisse und Verfahrensgrundsätze?
 3. Tatbestand - Versuch - Rücktritt?
 4. Folterdrohung im Licht von Notwehr bzw. entschuldigendem Notstand
 5. Notwehrhandlung und Notstandshandlung
- b. Finaler Todesschuss im Unterschied zur „Ticking Bomb“
- c. Flugzeugentführung
 1. Situation der Entführung und Abschätzbarkeit der Bedrohung

2. Art 2 EMRK und zulässiger lebensgefährdender Waffengebrauch
 3. Notwehr
 4. Entschuldigender Notstand
- XII. Art 3 EMRK und innerstaatliche Regelungen
- a. Abgrenzung zwischen Befragung, Vernehmung und Folter
 - b. Folterandrohung Definition
 - c. Unterschied zwischen Androhen und Handeln - zur Abwehr von Gefahr als Ultima Ratio?
- XIII. Polizeiliches Handeln
- a. Beurteilung des Begehens von §94 f, §75 iVm §2 StGB und Verstoß gegen Art 2 EMRK durch Zulassen der Bombendetonation, der Nicht-Tötung des Täters zur Rettung von Menschen bzw. im Bezug zum Flugzeugabsturz
 - b. Amtsmissbrauch bzw. Strafbarkeit durch Folterandrohung? §83ff, §105, §312a StGB
 - c. Sorgfaltspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheit – WaffenG
- XIV. Verfahrensgrundsätze im Ermittlungsverfahren
- a. Selbstbezeichnung und Verfahrensgrundsätze Art 6 EMRK
 - b. Opferschutz? Wer ist Opfer? Die Menschenrechtliche Verstoßkette
- XV. Auslegung - Anwendung von Folter als Notwehr
- XVI. Zwischenergebnis
- XVII. Anwendungsfälle und Praxis
- XVIII. Abschließende Beurteilung

VII. Vorläufiger Zeitplan

WS 2014/2015	Absolvierung der Studieneingangsphase gemäß Doktoratstudienplan „Doktorat Neu“ (Pflichtlehrveranstaltungen)
SS 2015	Absolvierung der Wahlfächer, sowie Themensuche
WS 2015/2016	Themenfindung und Quellensuche zur Dissertation
SS 2016	Literatursuche, sowie Suche eines Betreuers Fakultätsöffentliche Vorstellung des Dissertationsthemas, erhoffte Dissertationsvereinbarung
WS 2016/2017	Verfassen der Dissertation Berichterstattungen und Besprechungen mit dem Betreuer Verbesserungen, Überarbeitung und Abschluss der Dissertation
SS 2017	angestrebte Defensio

VIII. Quellenverzeichnis

Das Quellen- und Literaturverzeichnis ist nur ein vorläufiges, da es laufend erweitert wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass vereinzelt Werke, die hier aufscheinen nicht in das abschließende Verzeichnis aufgenommen werden.

Adam, Gefahrenabwehr, Folter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Art 1 Abs. 1 GG in Detterberg (Hrsg), Schriften zum deutschen und europäischen öffentlichem Recht, (Peter Lang Verlag 2007)

Amelung, Rettungsfolter und Menschenwürde, JR 1/2012, 19ff.

Bartelt/Bielefeldt/Brugger/Bruha/Muggenthaler/Nowak/Tams/Watzal, Folter und Rechtsstaat, APuZ 36/2006, 3-40.

Brugger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter, JZ 4/2000, 165-173.

Dencker, Zum Geständnis im Straf- und Strafprozeßrecht, ZStW (102) 1990, 51ff.

Ennigkeit/Höhn, Um Leben und Tod (Heyne 2011)

Erb, Nicht Folter, sondern Nothilfe, DIE ZEIT, Nr.51, 09.12.2004¹⁴

Erben/ Szirba, Das neue Waffengebrauchsrecht in Österreich⁵ (Juridica-Verlag 1998)

Fritze, Ist Rettungsfolter moralisch erlaubt?, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 57/2009, 654-658.

Fuchs, Grundfragen der Notwehr (Orac 1986)

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (Beck 2016)

Hammer/Kolonovits/Muzak/Piska/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht (Facultas 2012)

Hecker, Europäisches Strafrecht⁵ (Springer 2015)

Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (Facultas 2009)

Hengstschläger, Verwaltungsverfahren⁴ (Facultas 2009)

Herbst, Die lebensrettende Aussageerzwingung (Berliner Wissenschafts- Verlag 2010)

Hetzer, Rechtsstaat oder Ausnahmezustand? Souveränität und Terror (Duncker & Humbolt 2008)

¹⁴ <http://www.zeit.de/2004/51/Essay_Daschner> (15.06.2016).

Höfer, Gezielte Tötungen: Terrorismusbekämpfung und die neuen Feinde der Menschheit (Mohr Siebeck 2013)

Krasmann/Martschukat (Hrsg), Rationalitäten der Gewalt (Verlag Transscript, Bielefeld 2007)

Krause/Skadi, Antiterrorkampf und die Verteidigung der Grundrechte in Brodocz/Llonque/Schaal (Hrsg), Bedrohungen der Demokratie (VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008)

Lewisch, Recht auf Leben (Art 2 EMRK) und Strafgesetz in Brandstetter/Fuchs (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (Springer 1995)

Löwe-Rosenberg, StPO - EMRK;IPBPR²⁶ (De Gruyter 2012)

Machacek, Grund- und Menschenrechte in Österreich - 40 Jahre EMRK- Wesen und Werte (Engel 1992)

Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/I, Grundrechte in Österreich² (Manz 2014)

Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar (Nomos 2006)

Niggli/Keshelava, Rechtliche Überlegungen zur Absolutheit des Folterverbots - Ein Markstein des Rechtsstaates gerät ins Wanken, Neue Züricher Zeitung, 23.4.2005¹⁵

Nitschke, Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat: Eine Verortung (Kamp 2005)

Obholzer, Grenzen der Notwehr (Innsbruck 1996)¹⁶

Olechowski, Rechtsgeschichte - Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts³ (Facultas 2010)

Pösl, Das Verbot der Folter in Art 3 EMRK (Nomos 2015)

Salimi, „Folter“ als neuer Straftatbestand, <[http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_Strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/FS/folter_als_neuer Straftatbestand.pdf](http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_Strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/FS/folter_als_neuer_Straftatbestand.pdf)>¹⁷ (10.05.2016)

Scherenberg, Die sozialetischen Einschränkungen der Notwehr (Peter Lang Verlag 2009)

Schlenzka, Die Rettungsfolter in Deutschland und Israel - ein Rechtsvergleich (Herbert Utz Verlag 2011)

Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I - Grundlagen und Lehre von der Straftat² (Facultas 2011)

Sengbusch, Die Subsidiarität der Notwehr : zum Verhältnis von eigenhändiger Verteidigung und der Abwehr eines Angriffs durch staatliche oder private Helfer (Duncker & Humbolt 2008)

¹⁵ <<http://www.nzz.ch/articleCPMTW-1.125377>> (15.06.2016)

¹⁶ <<http://data.onb.ac.at/rec/AC01781191>>.

¹⁷ Am 26.11.2012 im Rechtspanorama der Zeitung „DiePresse“ unter dem Titel „Neuer Folterparagraf, auch für ORF-Redakteure?“.

Stübinger, Notwehr-Folter und Notstands-Tötung? Studien zum Schutz von Würde und Leben durch Recht, Moral und Politik (V&R Unipress 2015)

Tretter, Grundrechte in Österreich - Eine Einführung (Wien 2007)¹⁸

Weilert, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen (Springer 2008)

Wagenländer, Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter (Duncker & Humblot 2006)

Zacherl, Leben gegen Leben? (Wien 2010)¹⁹

Zwitter, Notstand und Recht (Facultas 2012)

¹⁸ <http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/Hannes%20Tretter%20-%20Grundrechte%20in%20%C3%96sterreich%20-%20Fassung%202007_1.pdf> (zugegriffen am 25.05.2016).

¹⁹ <<http://data.onb.ac.at/rec/AC08585010>>.